



Entgeltgrundsätze

und

Entgeltverzeichnis SNB

für die Nutzung von Trassen
der *Norddeutschen Eisenbahn Niebüll GmbH (NEG)*

als Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Gültig ab: 14. Dezember 2025 frühestens jedoch dem Tag nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur

1. Zweck und Geltungsbereich	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Inkrafttreten.....	3
2. Veröffentlichung.....	3
3. Zusatzleistungen	3
4. Berechnung der Trassenentgelte	3
5. Trassenentgelte.....	4
5.1 Berechnungsgrundlage	4
5.2 Im Trassenentgelt für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen	4
5.3 Zuschlagsregelungen	4
6. Stornierungskosten	4
7. Entgelte für sonstige Leistungen	5
7.1 Personaldienstleistungen	5
7.2 Trassenstudien	5
7.3. Außergewöhnliche Transporte	5

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der NEG gewährleisten gemäß den Anforderungen des ERegG allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz.

1.2 Geltungsbereich

Die *Entgeltgrundsätze in den SNB* gelten für Zugangsberechtigte für die Benutzung der Schienenwege der NEG.

1.3 Inkrafttreten

Die Entgeltgrundsätze treten mit Beginn der Netzfahrplanperiode 2025/2026 in Kraft und gelten auch für die Durchführung der Verkehre während der gesamten Netzfahrplanperiode 2025/2026.

2. Veröffentlichung

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der NEG eingesehen und nach Anfrage an Interessenten versandt werden.

Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.neg-niebuell.de/index.php/infrastruktur/infra-zugang>

3. Zusatzleistungen

Zugangsberechtigte können über das Mindestzugangspaket hinaus unsere Serviceeinrichtungen gem. unserer NBS nutzen. Kosten für Gleismiete, Energieversorgung, Brauchwasser, etc. werden entsprechend *Entgelttabelle NBS* (Anlage 6 zum Infrastrukturnutzungsvertrag) gesondert in Rechnung gestellt.

4. Berechnung der Trassenentgelte

Die Entgelte für die Nutzung der Schienenwege der NEG werden nach Personenverkehr, Gütertransport und andere Verkehre (z. B. Musealer Verkehr) differenziert.

Alle im Folgenden genannten Entgelte gelten in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Trassenentgelte

5.1 Berechnungsgrundlage

Die Entgelte für Trassen werden je Trassenkilometer berechnet.

€/ km SPNV und sonstige Verkehre	€/ km SPFV	€/ km SGV
7,80	16,20	25,00

5.2 Im Trassenentgelt für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen

- die Bearbeitung von Trassenanträgen
- die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Haupt-, Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise sowie Personenbahnsteige
- die Nutzung der Schienenwege einschließlich Weichen und Abzweigungen
- die Fahrdienstleitung während der regulären Stellwerks-Besetzzeiten (Werktags von 08:00 bis 17:00 Uhr)
- alle Informationen, die für die Durchführung der Zugfahrt erforderlich sind

5.3 Zuschlagsregelungen

Zuschläge auf das Trassenentgelt je Trassenkilometer werden erhoben für außergewöhnliche Transporte z. B.

	Zuschlag
6-achsige Lok (aufgrund des erhöhten Verschleißes des Oberbaus)	6,00 €/Km

6. Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Zugtrassen wird von der NEG ein Stornierungsentgelt nach folgenden Grundsätzen erhoben.

Zeitpunkt der Stornierung vor Wirksamwerden der Trasse (Tage)	Stornokosten (% vom Trassenentgelt)
30	kostenfrei
kleiner 30 bis 10	30
kleiner 10 bis 1	60
kleiner 1	80

7. Entgelte für sonstige Leistungen

7.1 Personaldienstleistungen

Der Stundensatz für sonstige Leistungen der NEG, die nicht mit dem Trassenentgelt abgegolten sind, beträgt für:

- Infrastruktur Mitarbeiter (z. B. Lotseneinsatz, örtliche Einweisung, FDL-Einsatz außerhalb der regulären Stellwerksöffnungszeit 95,00 €

Für jeden Einsatz werden mindestens 6 Stunden zzgl. eventueller Zuschläge berechnet. Zuschläge werden berechnet für:

Zuschlagsart	Kosten in EUR
Nachzuschlag (20 – 6 Uhr)	20,00 € je angefangene Stunde
Sonn- und Feiertagszuschlag	45,00 € je angefangene Stunde
Dienst zu ungünstigen Zeiten (sonn- oder feiertags zw. 6 und 20 Uhr, samstags, 24.12. und 31.12. jeweils zw. 15 und 20 Uhr)	20,00 € je angefangene Stunde
KfZ-Kosten	1,50 € je Kilometer
Kosten für Arbeitseinsatz Dritter (z. B. Taxiunternehmen)	Weiterbelastung mit 10 % Aufschlag

7.2 Trassenstudien

Das Entgelt für Trassenstudien ist eine Aufwandspauschale und beträgt 80,00 € je Trassenstudie. Werden vom EVU Trassen auf Basis der Trassenstudie bestellt, entfällt die Aufwandspauschale.

7.3. Außergewöhnliche Transporte

Aufwendungen, die über das Mindestzugangspaket hinausgehen, werden dem Zugangsberechtigten separat berechnet. Die separate Berechnung erfolgt über einen Kostenvoranschlag für außergewöhnliche Transporte wie zum Beispiel Lademaßüberschreitungen und Gefahrguttransporte. Zusätzliche Kosten könnten für Personalaufwendungen oder für den Einsatz von Maschinen entstehen.